

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

### Sonderbeilage

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Karlsruhe  
Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung in  
systematischer Darstellung – Teil I –

Seite 1489

Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert, Berlin  
Das VorstAG – Regelungen zur Angemessenheit der  
Vorstandsvergütung und zum Aufsichtsrat

Seite 1493

Dr. Florian Stapper und Dr. Christoph Alexander Jacobi,  
Rechtsanwälte, Leipzig  
Insolvenzanfechtung und Gesetzgebung durch die  
Hintertür: Zum ersten Geburtstag von § 28e Abs. 1  
Satz 2 SGB IV

Seite 1497

BGH, 23.6.2009  
Zu den Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung  
bei einem verbundenen Geschäft

Seite 1500

BGH, 30.6.2009  
Zur Unzulässigkeit einer Änderungsklausel für offen-  
sichtliche Irrtümer in Optionsscheinbedingungen

Seite 1515

BGH, 25.6.2009  
Kein insolvenzfester Rechtserwerb des Abtretungs-  
empfängers durch Vorausabtretung kontokorrentge-  
bundener Forderungen und des kausalen Schlussaldos  
bei Erlöschen der Kontokorrentabrede erst mit der Insol-  
venzeröffnung

Seite 1534

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Sonderbeilage

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe  
Aktuelle Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung in systematischer Darstellung  
- Teil I -

### Beiträge

Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert, Berlin  
Das VorstAG – Regelungen zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und zum Aufsichtsrat 1489

Dr. Florian Stapper und Dr. Christoph Alexander Jacobi, Rechtsanwälte, Leipzig  
Insolvenzanfechtung und Gesetzgebung durch die Hintertür: Zum ersten Geburtstag von  
§ 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV 1493

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 23.6.2009  
Zu den Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung, wenn Verbraucherdarlehensvertrag und finanziertes Geschäft verbundene Verträge sind 1497

Bundesgerichtshof 30.6.2009  
Zur Unzulässigkeit einer Klausel, die dem Emittenten von Optionsscheinen eine Änderung der Produktbedingungen zur Berichtigung offensichtlicher Irrtümer gestattet 1500

Kammergericht 30.4.2009  
Kein zu einem Abfindungsangebot verpflichtendes Delisting durch den Wechsel vom amtlichen Markt in den Entry Standard des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse 1504

LG Chemnitz 23.6.2009  
Zur Schadensersatzpflicht der ein Lehman-Zertifikat verkaufenden Bank 1505

LG Hamburg 10.7.2009  
Schadensersatzpflicht der ein Lehman-Zertifikat verkauften Bank 1511

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 8.6.2009  
Ersatzpflicht des Geschäftsführers für die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach der Insolvenzureife der Gesellschaft 1514

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 25.6.2009  
Kein insolvenzfester Rechtserwerb des Abtretungsempfängers durch Vorausabtretung kontokorrentgebundener Forderungen und des kausalen Schlusssaldos bei Erlöschen der Kontokorrentabrede erst mit der Insolvenzeröffnung 1515

Bundesgerichtshof 25.6.2009  
Keine Obliegenheitsverletzung durch Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs in der Wohlverhaltensphase 1517

Bundesgerichtshof 2.7.2009  
Pflicht des Schuldners zur Angabe auch der bestrittenen Forderungen im Forderungsverzeichnis; zur groben Fahrlässigkeit bei Verschweigen einer solchen Forderung 1518

OLG Nürnberg 11.2.2009  
u. 9.3.2009  
Zur Insolvenzanfechtung von Zahlungen aufgrund einer steuerlichen Organschaft 1520

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 20.3.2009 Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB nur, 1522 wenn sich die Aufrechnung gegen eine Forderung richtet, die Gegenstand des Rechtsstreits ist
- Bundesgerichtshof 12.5.2009 Zum Beginn der Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach § 199 Abs. 1 BGB von Behörden und öffentlichen Körperschaften 1526
- Sonstiges**
- Bundesverfassungsgericht 16.6.2009 Zur Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails auf dem Mailserver des Providers 1528

## Dokumentation

- Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung; 2. Public Corporate Governance Kodex des Bundes; 3. BMELV-Fachgespräch „Qualität der Finanzberatung und Qualifikation der Finanzvermittler“ 1534

## Bücherschau

- Hermann-Josef Bunte AGB-Banken und Sonderbedingungen mit AGB-Sparkassen und AGB-Postbank, 2. Aufl. 1536  
Rezensent: Vorsitzender Richter am BGH a.D. Herbert Schimansky, Marxzell
- Garry Collyer/Ron Katz (Hrsg.) Collected DOCDEX Decisions 2004 – 2008 1536  
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV